

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Trave im Kreis Stormarn

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 86) in der zz. geltenden Fassung wird folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Trave vom 20.11.2008 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässerunterhaltungsverband Trave. Er hat seinen Sitz in Hamberge im Kreis Stormarn.

Artikel 2

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 2
Mitgliedschaft

- (3) Weiteres Mitglied ist die Hansestadt Lübeck. Bis zum 31.12.2025 ist der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg ein weiteres Mitglied.

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

§ 3
Aufgaben

4. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushaltes, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,

Artikel 4

Nach § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Mitgliederfläche. Je angefangene 10.000 ha haben die Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 eine Stimme. Der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg hat bis zum 31.12.2025 eine Stimme.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder der Verbandsversammlung auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.

(WVG § 48)

Artikel 5

§ 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 14

Beschließen im Vorstand

- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

Artikel 6

§ 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

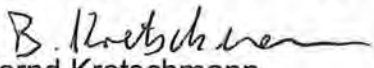
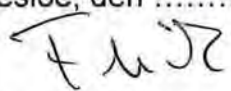
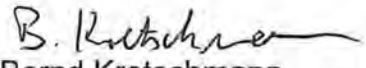
§ 16

Erfüllung der Aufgaben

- (2) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beamte und Arbeitnehmer einstellen. Für Beamte gelten die Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesbeamtenrechtes (Beamtenrechtsrahmengesetz und des Landesbeamtengesetzes). Die Beschäftigungsverhältnisse für Arbeitnehmer richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o.g. Tarifverträge erfolgen.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 14.01.2025: Hamberge, den 14.01.2025  Bernd Kretschmann Verbandsvorsteher Gewässerunterhaltungsverband Trave	Genehmigt: 12. Sep. 2025 Bad Oldesloe, den  Flick Der Landrat des Kreises Stormarn als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände
Ausgefertigt: 16. Sep. 2025 Hamberge,  Bernd Kretschmann Verbandsvorsteher Gewässerunterhaltungsverband Trave	Bekannt gemacht: 18. Sep. 2025 Bad Oldesloe, den  Flick Der Landrat des Kreises Stormarn als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände